

## **V. ABSCHNITT RICHTLINIEN FÜR DURCHFÜHRUNG, VERÖFFENTLICHUNG UND UMSETZUNG VON EVALUIERUNGEN**

### **§ 1. Qualitätsmanagementsystem**

- (1) Die BOKU hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem soll national und international relevante Aussagen zum Leistungsvergleich bzw. zur Qualitätssicherung in allen Tätigkeitsbereichen der Universität liefern.
- (3) Gegenstand einer Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.
- (4) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen und sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- (5) Evaluierungen sind nach dem Modell einer prozessorientierten Evaluation zu gestalten, welche wissenschaftliche Forschung, Lehre und Verwaltung einschließlich der Dienstleistungen umfasst, die daraus folgenden Bewertungen in den Reflexionsprozess aller Betroffenen einbringt und eine Umsetzung der anerkannten Verbesserungsvorschläge sowie die dauerhafte Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sichert.
- (6) Evaluierungen sind so zu gestalten, dass sie auf für alle Beteiligten transparenten Bewertungsmaßstäben beruhen und die vor der Evaluierung bekannt zu geben sind. Bei personenbezogener Evaluierung ist den Betroffenen das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 2. Externe Evaluierung**

- (1) Externe Evaluierung ist auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers durchzuführen. Dem Senat steht das Recht zu, eine Evaluierung zu beantragen, wenn dies aus Sicht der Lehre begründet ist.
- (2) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

### **§ 3. Informations- und Mitwirkungspflicht**

Die Universität, ihre Organe und Angehörigen haben die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

### **§ 4. Evaluierung des wissenschaftlichen Personals**

Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, wenigstens aber alle fünf Jahre zu evaluieren.

### **§ 5. Evaluierung von Einrichtungen**

Die Evaluierung von Einrichtungen betrifft die der Forschung und Lehre gewidmeten Einrichtungen (Departments und Untergliederungen) sowie die Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Universität.

### **§ 6. Evaluierung der Lehre**

Zur Evaluierung der Lehre sind insbesondere die durch die Studierenden durchgeführten Bewertungen der Lehrleistungen heranzuziehen.

### **§ 7. Richtlinien**

Das Rektorat erlässt im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungen. In diesen Richtlinien ist auch festzulegen, in welchen Abständen die Evaluierungen zu erfolgen haben und welche Maßnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten vorzusehen sind.

### **§ 8. Publikation und Umsetzung der Ergebnisse**

(1) Die Ergebnisse von Evaluierungen sind in sachgerechter Weise zu veröffentlichen. Die Ergebnisse der von den Studierenden durchgeführten Lehrevaluierung sind im Intranet der Universität zu veröffentlichen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Veröffentlichung der Ergebnisse für die betreffende Lehrveranstaltung zu untersagen.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Zielvorgaben der Evaluierung sind in die Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Departments aufzunehmen.